Integrationsamt Schleswig-Holstein

Merkblatt zu Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Schwerbehinderte Menschen können als Hilfe zum Erreichen des Arbeitsplatzes einen Zuschuss zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und für die Übernahme von berufsbezogenen Beförderungskosten erhalten.

Das Integrationsamt ist **nur bei Beamten und Selbstständigen** für die Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes zuständig.

Für alle anderen schwerbehinderten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist der jeweilige Rehabilitationsträger zuständig. Das kann zum Beispiel die Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit sein.

Zuschüsse für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges, zur Erlangung einer Fahrerlaubnis und für die berufsbezogenen Beförderungskosten werden einkommensabhängig gewährt. Kosten für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung werden in vollem Umfang und einkommensunabhängig gewährt.

Für die Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes ist ein schriftlicher Antrag vor der Anschaffung oder Beantragung eines Beförderungsdienstes erforderlich.

Sie benötigen die folgenden Anträge:

- Antrag Kfz Beschaffung
- Antrag Beförderungskosten

Rechtsgrundlagen:

- § 102 Abs. 3 Nr. 1 b Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)
- § 20 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
- Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV)